

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten entwickeln und fördern Formen und Methoden der Zusammenarbeit zur weiteren Annäherung, internationalistischen Erziehung und Entwicklung der Kontakte zwischen den Kindern und Jugendlichen durch das enge Zusammenwirken von zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der sozialistischen Jugendverbände.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten wirken eng bei der Lösung der Aufgaben der sozialistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zusammen. Sie fördern durch die Verwirklichung der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Inhalte und Formen der Zusammenarbeit, daß die junge Generation beider Staaten

- im Interesse der weiteren Entwicklung und Festigung der Freundschaftsbande zwischen beiden Völkern wirkt und die gegenseitige Kenntnis der Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vertieft,
- sich für die Festigung des Friedens und das friedliche Zusammenleben zwischen den Völkern, die Verhinderung eines Kernwaffenkrieges, für die Durchsetzung der Friedenspolitik der sozialistischen Staaten sowie die Stärkung und den Schutz des Sozialismus einsetzt,
- ihre Verantwortung für die weitere Gestaltung des Sozialismus bewußt wahrnimmt sowie mit Schöpfertum und Tatkraft zur Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates beiträgt,
- stets im Geiste des sozialistischen Patriotismus und des proletarischen Internationalismus sowie der gemeinsamen revolutionären Traditionen der deutschen, polnischen und internationalen Arbeiterbewegung handelt, die Freundschaft zur Sowjetunion und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft vertieft sowie aktiv antiimperialistische Solidarität übt,
- der Opfer der Verbrechen des Hitlerfaschismus, des Militarismus und Imperialismus gedenkt und den Beitrag der Roten Armee und der Polnischen Armee sowie der deutschen Antifaschisten zum Sieg über den Faschismus würdigt und
- der Einwirkung der Ideologie und Politik des Imperialismus, des Militarismus und Revanchismus entgegentritt.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen die Aktivität der Jugend im politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich zur Realisierung der Aufgaben des sozialistischen Aufbaus in beiden Staaten. Besonderes Augenmerk gilt dem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit bei der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der jungen Generation. Gestützt auf die Jugendgesetze der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen streben sie die Festigung der Rolle der Jugend und ihrer sozialistischen Jugendverbände als Mitgestalter in ihren Staaten an.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten treten ein für weitere Maßnahmen zur Vervollkommnung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit der sozialistischen Jugendverbände in der internationalen Arena, insbesondere in der sozialistischen Staatengemeinschaft, sowie im Rahmen der internationalen demokratischen Jugend- und Studentenorganisationen.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Tätigkeit der sozialistischen Jugendverbände beider Staaten zur Verwirklichung der demokratischen Grundrechte der jungen Generation, darunter auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten tauschen ihre Erfahrungen bei der Verwirklichung der Aufgaben und der Verantwortung der Jugend und ihrer sozialistischen Jugendver-

bände bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft in ihren Staaten aus. Sie unterstützen die allseitige Zusammenarbeit zwischen der Freien Deutschen Jugend und dem Verband der Sozialistischen Jugend Polens, dem Landjugendverband, dem Verband Polnischer Pfadfinder sowie der Vereinigung Polnischer Studenten auf der Grundlage der zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit. Dabei stehen solche Inhalte und Formen im Vordergrund, die die Ideale der sozialistischen Erziehung, der Arbeit für Frieden und antiimperialistische Solidarität vermitteln und mit ökonomischen Initiativen, der wissenschaftlich-technischen Tätigkeit und der Freizeitgestaltung verbunden sind. Dazu unterstützen die Hohen Vertragschließenden Seiten die Organisation von Begegnungen, Konferenzen, Seminaren und Studienaufenthalten, den Austausch von Lektoren, das Zusammenwirken und den Erfahrungsaustausch über die Ausbildung und Qualifizierung von Kadern der Jugendverbände sowie über andere effektive Formen der Zusammenarbeit zur Durchführung der Jugendgesetze in beiden Staaten.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern den allseitigen Ausbau des organisierten Kinder- und Jugendaustausches zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen auf der Grundlage gesonderter Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen. Sie wirken darauf hin, den Austausch im Rahmen seines vereinbarten Umfangs weiterzuentwickeln und durch solche politisch-erzieherische Inhalte und Organisationsformen qualitativ zu bereichern, die den Teilnehmern aus beiden Staaten ermöglichen, sich mit den Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Volksrepublik Polen, mit dem in der Zusammenarbeit beider Staaten Erreichten vertraut zu machen und durch gemeinsame freiwillige produktive Arbeit an der ökonomischen Stärkung beider Staaten mitzuwirken.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden den Austausch systematisch um neue Formen auf sportlich-touristischem, naturwissenschaftlich-technischem und kulturell-künstlerischem Gebiet bereichern.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern regelmäßige Treffen der Freundschaft zwischen der Jugend beider Staaten sowohl auf zentraler als auch auf der Ebene der Bezirke und Wojewodschaften, Städte, Gemeinden, Betriebe, Schulen und Hochschuleinrichtungen in Verantwortung ihrer sozialistischen Jugendverbände. Sie unterstützen die gemeinsame Würdigung der Jahrestage der Unterzeichnung des Abkommens von Zgorzelec sowie andere Veranstaltungen mit breiter gesellschaftlicher Wirkung.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Zusammenarbeit der Jugend auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesamtpolnischen Verständigung der Gewerkschaften sowie gemäß den Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften beider Staaten auf Branchenebene sowie auf der Ebene von Partnerbetrieben und -institutionen.

Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Erfahrungsaustausch zur Arbeit der Gewerkschaften bei der sozialistischen Erziehung der jungen Generation zur Entwicklung von Aktivitäten der Jugendlichen zur Realisierung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und bei der Durchsetzung der sozialistischen Demokratie sowie der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Jugend.

Artikel 10

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen regelmäßige Begegnungen und die Zusammenarbeit zwischen jungen Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik und des Sejm der Volksrepublik Polen sowie der örtlichen Volksvertretungen.

Sie fördern den Erfahrungsaustausch über die Arbeit der Volksvertretungen und die gemeinsamen Initiativen, insbe-